

## Auszug Vereinssatzung

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen (fördernde) und Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen, alle juristischen Personen und alle rechtsfähigen Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch fristgerechten Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen. Er muss beim Vorstand mindestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand kann mit Dreiviertelmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Weitere Ausschlussgründe sind Nichteinhaltung von Beschlüssen der General- und Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche und Ehrenmitglieder in der Mitglieder- und Generalversammlung.
- (2) Alle Mitglieder mit Stimmrecht nach § 9 Abs. 10 können ihr aktives Wahlrecht durch gesetzliche bzw. bevollmächtigte Vertreter wahrnehmen lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand hat hierfür das Vorschlagsrecht und die Begründungspflicht.